



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

3313 Wallsee, Marktplatz 2, Tel. 07433/2216-0 Fax DW 20
E-Mail: gemeinde@wallsee-sindelburg.gv.at

Sprechstunden Bürgermeister
Di. von 16-18 Uhr
Fr. von 10-12 Uhr

Amtstunden
Mo.-Do. von 7-12 und 13-15 Uhr
Di. 15-18 Uhr, Fr. von 7-12 Uhr

Parteienverkehrszeiten
Mo.-Fr. jeweils von 8-12 Uhr
Di. zusätzlich von 16-18 Uhr

Betrifft: FAHRVERBOT
Erlassung einer Verordnung

Wallsee-Sindelburg, am 04. Oktober 2017

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, als die gem. § 94 d, Ziffer 13 der Straßenverkehrsordnung 1960 (BGBl. Nr. 159 in der derzeitigen gültigen Verfassung) zuständige Behörde, verfügt gem. § 87, Abs. 1, StVO 1960, zur Sicherheit von Personen welche Wintersport auf Gemeindestraßen ausüben,

- auf der Gemeindestraße Schlossberg ab der Gabelung mit der St. Anna-Gasse bis zum Haus Schlossberg Nr. 8,
- am Resl Mayr-Weg ab Haus Nr. 1 in Richtung Schlossberg und
- auf der Alten Schulstraße ab Haus Nr. 24 in Richtung Schlossberg

jedes Jahr im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März nachfolgende Verkehrsbeschränkung:

„FAHRVERBOT in beiden Richtungen“ – ausgenommen Zufahrt zu Schloss Wallsee 1

Diese Verordnung ist gem. § 44, Abs. 1 StVO 1960 durch Aufstellen der Verkehrszeichen gem. § 52 a, Ziffer 1, StVO 1960, bei der Gabelung St. Anna-Gasse, beim Haus Schlossberg 8, beim Haus Resl Mayr-Weg 1 und beim Haus Alte Schulstraße Nr. 24, jeweils in Richtung Schlossberg kundzumachen.

Weiters ist eine Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit der Aufschrift „ausgenommen Zufahrt zu Schloss Wallsee 1 gestattet“ kundzumachen.

Das gegenständliche Fahrverbot tritt mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und mit der Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

.....
Johann Bachinger e.h.

Angeschlagen am: 04.11.2019
Abgenommen am: 01.04.2020

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:
Der Bürgermeister:



Johann Bachinger